

Aufruf zur Interessenbekundung

Landesprogramm Lebendige Quartiere

Bearbeitung und Unterstützung von „Quartieren im Werden“ im Rahmen der Sozialen Stadtentwicklung in Bremen

1. Ausgangssituation

Am 01.09.2020 wurde im Senat das Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ (LLQ) beschlossen. Grundsätzliches Ziel dieses Landesprogramms ist es, den sozialen Zusammenhalt in Bremen und Bremerhaven zu stärken, die Ungleichheit weiter zu verringern und die Lebenschancen der in benachteiligten Gebieten wohnenden Menschen zu verbessern.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat das Landesprogramm am 03.09.2020 zur Kenntnis genommen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gebeten, eine Konzeption für den Bremer Handlungsschwerpunkt „Quartiere im Werden“ vorzulegen, mit der eine sachgerechte soziale Stadtentwicklung in großen, z. T. noch in Planung befindlichen Neubauquartieren möglich wird.

2. Lokale Fokussierung

Schon entstandene große Neubaugebiete – hier v. a. die Überseestadt – sollen hinsichtlich der nachbarschaftlichen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts und der Chancengleichheit unterstützt und so im Entwicklungsprozess gefestigt werden. Daneben ist eine Unterstützung in den Planungsprozessen in großen, z. T. noch in der Entwicklung befindlichen Neubauquartieren wie z. B. dem Tabakquartier (Woltmershausen), den ehemaligen Betriebsflächen von Coca-Cola und Könecke (Hemelingen), dem Scharnhorst- oder dem sog. Kornquartier (Neustadt) gewünscht. Im Fokus liegen daneben auch Gebiete wie z.B. das Gelände der ehem. Norddeutschen Steingut A.G. in Grohn.

3. Zielsetzung

Zum einen soll ein „Quartiersentwickler“ im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Überseestadt die Aufgabe eines Netzwerkkoordinators übernehmen, der versteht die unterschiedlichen Bewohner- und Akteurs-Milieus der Überseestadt miteinander zu verknüpfen und gemeinsame Interessen zu identifizieren. Dies geschieht über gesellschaftliche Events, kulturelle Veranstaltungen oder nicht zuletzt auch den Aufbau von Gemeinschaftseinrichtungen. Es geht dabei im Kern um die Förderung nachbarschaftlicher Verbundenheit und die Entwicklung von sozialen Konzepten für die Stärkung des Quartiers. Jeder Bewohner/jede Bewohnerin kann dabei von dem sozialen Netzwerk profitieren, das durch die Quartiersentwicklung gestärkt wird. Denn um den unterschiedlichen Ansprüchen im Quartier gerecht zu werden, ist es erforderlich, ein stabiles Netz



sich selbst tragender Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen tragen wesentlich dazu bei, stabile Nachbarschaften zu bilden. Dazu gehört auch, ein gesellschaftliches Umfeld zu fördern, die gemeinsame Identität zu stärken und damit ein „Wir-Gefühl“ zu erzeugen. Gleichzeitig gilt es Grenzen zu benachbarten Quartieren zu überwinden und an das anzuknüpfen, was bereits im Bremer Westen an Initiativen vorzufinden ist.

Weiterhin soll bei der Konzeptionierung von weiteren städtischen Bau- und Entwicklungsgebieten in der Stadt Bremen auch das nachbarschaftliche Miteinander und das Schaffen einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur als integraler Bestandteil im Planungsprozess stärker und frühzeitiger berücksichtigt werden.

Zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Begleitung des weiteren Ausbaus der Infrastruktur wird ein "Quartiersentwickler" gesucht und eingesetzt. In Zusammenarbeit mit diesem externen Dienstleister soll ein Fachkonzept entwickelt und umgesetzt werden, um eine detailliertere Betrachtung der (zukünftigen) Bewohnerstruktur und eine Planung und Förderung der benötigten sozialen Infrastruktur möglich zu machen.

Im Einzelnen sollen:

- nach Bedarf Ansprechpartner*innen in Entwicklungsgremien o. ä. einsetzt
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen möglichst kleinräumig aktuelle Sozialdaten zu den genannten Gebieten gesammelt und aufbereitet
- die soziale Lage und insbesondere die geplanten, ggf. besonderen Wohneinheiten in den Gebieten recherchiert
- im Dialog mit lokalen Akteuren, Beiräten, Trägern, sowie Bewohnerinnen und Bewohnern Problemlagen aufgenommen
- und (lokal fokussiert) Berichte im Sinne einer Bestandsaufnahme und eines Handlungsleitfadens erarbeitet werden.

Parallel sollen bei Bedarf erste Projekte zur Infrastrukturentwicklung angeschoben werden.

Mit der quartiersbezogenen Recherche und Weiterentwicklung der Strukturen sollen v. a. die Bedarfe von Zielgruppen wie älteren Menschen, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen sowie Zuwanderer*innen in den Fokus genommen werden, um die allgemeinen Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Quartiersbewohner*innen zu verbessern.

4. Laufzeit

Vorgesehen ist eine Laufzeit des Projektes über die Jahre 2021 bis 2023. Die Bewilligung erfolgt jährlich und steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse.

Mit dem Start in 2021 wird eine Recherche zu lokalen Bedarfslagen erwartet, sowie eine Erhebung bzw. Zusammenstellung der aktuellen Sozialraumdaten – sofern bereits vorhanden. Nach Vorlage von ggf. auch verschiedenen Quartierskonzepten sollen in 2021/2022 erste Abstimmungsrunden und Maßnahmen mit Kooperationspartner*innen z. B. aus verschiedenen Ämtern und Behörden umgesetzt werden. Für das Jahr 2023 ist eine Evaluation des Projekts und eine Aussage zu Verstetigungsprozessen vorgesehen.

5. Auswahlkriterien

Es wird ein Träger gesucht, der:



- Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Koordination von Akteuren in der Stadt(teil)entwicklung (hier besonders Ämter und Behörden)
- Kenntnisse in der Netzwerkkoordination verschiedener sozialräumlicher Akteure bzw. freier Träger und
- Vorerfahrungen in der Entwicklung von sozialen Projekten bzw. sozialer Infrastruktur mit öffentlichen Fördermitteln hat.

6. Personalanforderungen

Das Team der Projektmitarbeiter*innen kann multiprofessionell sein. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft sich um die infrastrukturelle, bzw. soziale Weiterentwicklung der o. g. Gebiete verantwortlich zu kümmern und bei Bedarf eine laufende Weiterbildung der Projektmitarbeiter/innen sicherzustellen.

7. Fachliche Begleitung

Zur Unterstützung und Qualitätsentwicklung wird ein Begleitgremium durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport etabliert werden. Bei Bedarf werden weitere Fachressorts z. B. SKUMS, SWAE, SI und die SK hinzugezogen.

8. Grundsätze der finanziellen Förderung

Das Projekt „Quartiere im Werden“ wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung als Zuwendung durch das Land Bremen finanziell gefördert. Zur Erreichung der in dieser Interessensbekundung benannten Ziele können spezifische Aufwendungen nach Rücksprache mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

10. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Hat ein Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Nr. 2.3. der VV zu § 44 LHO). Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

11. Zuwendungsfähige Ausgaben



Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben. Das einzustellende Personal muss den Erfordernissen entsprechen und über geeignete Qualifikationen verfügen.

Bei Bedarf kann fachspezifisches Personal auf Honorarbasis eingesetzt werden.

Die Berechnung der Personalausgaben richtet sich nach den Eingruppierungen des TVL.

Abweichende Eingruppierungen können je nach Konzeption des Zuwendungsempfängers zugelassen werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO wird verwiesen.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Maßgabe gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt in Höhe des gesetzlich festgesetzten Mindestlohns zahlt. Wird diese Maßgabe nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall gemäß der §§ 48, 49, 49 a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 und Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 ist das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

13. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis soll nach den Vorgaben der AN-Best-P erstellt und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele, einem Stellenplan mit namentlicher Zuordnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Erfolgsindikatoren.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

14. Verfahrensablauf

Der Aufruf zur Interessenbekundung gilt für in Deutschland ansässige Träger und wird mit der Option durchgeführt, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nach der Auswahl verbindliche Anträge zum Betrieb des Projektes zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Auch ein Trägerverbund ist im Rahmen dieses Aufrufes möglich.

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens wird der ausgewählte Träger oder der ausgewählte Trägerverbund von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport informiert. Daraufhin wird er aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen.



Durch die Abgabe der Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Förderung der Maßnahme. Es erfolgt keine Erstattung der gemachten Aufwendungen.

Nach § 26 BGB ist die Bekundung von den Vertretungsberechtigten des Trägers zu unterzeichnen.

15. Inhalt und Umfang der Bekundung

Die Anforderungen an den Träger des Projektes ergeben sich aus den oben beschriebenen Zielen und Aufgaben.

Interessenbekundungen müssen daher enthalten:

- ein Konzept mit der Beschreibung der Ausgestaltung des Projekts, z. B. auch in Kooperation mit anderen Ämtern, Behörden und (sozialen) Trägern
- eine Beschreibung der Grenzen und Schnittstellen
- eine Beschreibung von Formen der Qualitätsentwicklung und der Beteiligung an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projektes in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der vorgesehenen Begleitgruppe
- Aussagen zum Personalbedarf, zur räumlichen und betrieblichen Organisation des Projektes, die in das Verfahren einbezogen werden können
- Kosten- und Finanzierungspläne
- einen Vorschlag zu Indikatoren, Messbarkeit der Zielerreichung und der laufenden Evaluierung.

16. Fristsetzung

Dieser Aufruf zur Interessenbekundung wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Die an den Vorgaben dieses Aufrufes orientierte Interessenbekundung mit entsprechenden Angaben zur Eignung des Trägers für diese spezifische Aufgabe senden Sie bitte per E-Mail an:

kay.borchers@soziales.bremen.de

Abgabeschluss für die Interessenbekundung bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist der 17.05.2021